

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen der Wien Energie GmbH (im Folgenden kurz „Allgemeine Bedingungen“ genannt)

(im Folgenden kurz „Wien Energie“ genannt)

gültig ab 1.12.2020

1. Allgemeines, Geltung

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen sind integrierender Vertragsbestandteil für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen rechtsverbindlichen Handlungen bei Produkten im Zusammenhang mit Elektro-Ladestationen oder anderen beweglichen Sachen von Wien Energie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der jeweils geltenden Fassung. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen (oder sonstige allgemeine Bedingungen und Vertragsschablonen) des Kunden oder Verweise auf diese gelten jedenfalls nicht.

2. Kundinnen und Kunden

Sofern personenbezogene Bezeichnungen aus Gründen der Textökonomie nur in geschlechtsspezifischer Weise angeführt sind, beziehen sie sich - soweit dies inhaltlich in Betracht kommt - auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Basis für den Vertragsabschluss ist die von Wien Energie abgegebene Einladung zur Angebotslegung (Online Bestellformular) für den Kunden, in der der Leistungsumfang und die Entgelte festgehalten sind. Der Vertrag kommt durch Angebotslegung (Auswahl des Produkts durch einen Klickvorgang) durch den Kunden und Annahme von Wien Energie zustande.

Vertragspartner ist Verbraucher:

Gemäß § 3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten.

Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die die Daten von Wien Energie, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat, oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

Hat ein Fernabsatzvertrag oder ein außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag eine Dienstleistung, die nicht in einem begrenzten Volumen oder in einer bestimmten Menge angebotene Lieferung von Wasser, Gas oder Strom oder die Lieferung von Fernwärme zum Gegenstand und wünscht der Vertragspartner, dass Wien Energie noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so wird Wien Energie den Vertragspartner dazu auffordern, ihm gemäß § 10 FAGG ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen – im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger – zu erklären.

4. Abrechnung

- 4.1. Das Entgelt ist binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.2.

a. Vertragspartner ist Unternehmer:

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist Wien Energie berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 456 UGB ab Fälligkeit sowie die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

b. Vertragspartner ist Verbraucher:

Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist Wien Energie berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit sowie die für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.

5. Subunternehmer

- 5.1. Wien Energie ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Lieferung/Leistung selbst auszuführen oder die

Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf Dritte zu überbinden und/oder derartige Leistungen zu substituieren. Der Kunde stimmt einer solchen Überbindung bereits jetzt zu.

- 5.2. Wien Energie ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

6. Liefer- bzw. Leistungstermine

- 6.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Wien Energie bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Wien Energie eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Wien Energie.
- 6.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Wien Energie.
- 6.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Wien Energie – entbinden Wien Energie jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B.: Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben. Alternativ ist Wien Energie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

7. Rücktritt vom Vertrag

Wien Energie ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere dann, wenn die Ausführung der Lieferung/Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Wien Energie gegen den Kunden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages bestehen oder durch den Vertrag entstehen bzw. in Zukunft entstehen werden, bleibt die gesamte Ware im Eigentum von Wien Energie bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen. Verpfändung oder Sicherungsübertragung durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle des exekutiven Zugriffs auf die im Eigentum von Wien Energie stehenden Waren hat der Kunde Wien Energie unverzüglich schriftlich davon zu informieren und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von Wien Energie in Kenntnis zu setzen.

Der Kunde ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung Wien Energie über den genauen Verbleib der in ihrem Eigentum stehenden Sachen in Kenntnis zu setzen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Umstände gem. Punkt 7 bekannt, so ist Wien Energie trotz allfälliger offener Zahlungsfrist jederzeit berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Ware zu fordern.

9. Zustellungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Zustellanschrift oder Rechnungsanschrift Wien Energie umgehend zur Kenntnis zu bringen widrigenfalls Mitteilungen als dem Kunden zugegangen gelten, sofern sie an die zuletzt bekannte Zustelladresse oder Rechnungsanschrift versandt wurden.

10. Kennzeichnung

Wien Energie ist berechtigt, auf allen an den Kunden gelieferten Produkten auf Wien Energie unter Verwendung des Firmenlogos von Wien Energie hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11. Gewährleistung

- 11.1. Wien Energie leistet dafür Gewähr, dass ihre Waren branchenüblichen Standards entsprechen. Allfällige Ansprüche aus Garantieerklärungen der einzelnen Hersteller hat der Kunde ausschließlich diesen gegenüber geltend zu machen.
- 11.2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt hinsichtlich der Mängelrüge § 377 UGB. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Wien Energie zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Wien Energie alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Wien Energie ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Wien Energie mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder bei nicht bloß geringfügigen Mängeln das Recht auf Wandlung.

12. Haftung

- a. Vertragspartner ist Unternehmer:

Wien Energie haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung von Wien Energie für entgangenen Gewinn und reine Vermögensschäden ist nur im Fall von Vorsatz nicht ausgeschlossen.

b. Vertragspartner ist Verbraucher:

Wien Energie haftet im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen als bei Personenschäden ist eine Haftung von Wien Energie für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

13. Geistiges Eigentum

Ausführungsunterlagen, Musterprospekte etc. bleiben stets geistiges Eigentum der Wien Energie und es verbleiben bei ihr auch die Schutz- und Patentrechte hinsichtlich sämtlicher gelieferten Sachen und Anlagen.

14. Retoursendungen

14.1. Retourwaren jeder Art werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wien Energie angenommen.

14.2. Allfällige Vergütungen für Retourwaren können von laufenden Rechnungen grundsätzlich erst dann abgesetzt werden, wenn eine ausdrückliche Gutschrift von Wien Energie vorliegt.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

a. Unternehmer

i. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit in Wien zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

ii. Rechtswahl

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, nach welchem er auch auszulegen ist, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

b. Verbraucher (inkl international)

i. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der Wien Energie GmbH in Wien; es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Verlegt der Vertragspartner nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz von Österreich in das Ausland, so bleiben die österreichischen Gerichte dennoch international zuständig.

ii. Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, nach welchem er auch auszulegen ist.

16. Sonstiges

16.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; auch eine Änderung dieses Formerfordernisses bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

16.2. Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder für die Parteien juristisch undurchführbar sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung einvernehmlich durch eine solche zu ersetzen, die dem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Wird darüber kein Einvernehmen hergestellt, so ist das einschlägige dispositive Recht heranzuziehen.

16.3. Soweit zulässig, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der diesen zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen auf Rechtsnachfolger über. Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der diesen zugrunde liegenden Vertragsvereinbarungen gelten für mehrere Kunden zur ungeteilten Hand, wobei nach Wahl von Wien Energie die Inanspruchnahme aller oder einzelner erfolgen kann.